

## Schutzkonzept BUND Hamburg

Stand: 05.11.2020

### Allgemeines

Dieses Schutzkonzept wird erstellt aufgrund der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 (gültig ab 2. November 2020).

Es dient dem Schutz von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen, Veranstaltungsleiter\*innen und Teilnehmer\*innen bei der Arbeit des BUND Hamburg und der BUND Jugend Hamburg, wobei im Folgenden alle unter BUND Hamburg zusammengefasst werden.

### Allgemein gilt:

- Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten.
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen die Geschäftsstelle und das Haus der BUNDten Natur nicht betreten und nicht an Bildungsangeboten teilnehmen.
- Bei allen Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich, Personendaten (vollständiger Name, Anschrift und Telefonnummer) werden erfasst, mit Datum und Uhrzeit der Veranstaltung versehen und für 4 Wochen unter Beachtung des Datenschutzes gespeichert – dadurch ist eine Rückverfolgung möglich.
- Zu Beginn jeder Veranstaltung erfolgt eine Einweisung zu den zu beachtenden Hygiene- und Abstandsregelungen durch die Leitung.
- Teilnehmer\*innen, die sich nach mehrfacher Ermahnung nicht an die Anweisungen bezüglich der Hygiene- und Abstandsregelungen halten, können von Veranstaltungen und Treffen ausgeschlossen werden.

### Regelungen in der Geschäftsstelle (GST)

In der Geschäftsstelle besteht die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Am Arbeitsplatz können die Mitarbeiter\*innen diesen abnehmen. Bei Besprechungen mit festen Sitzplätzen kann der Mund-Nasen-Schutz am Platz ebenfalls abgenommen werden.

Besprechungen können mit max. 10 Personen (im Stuhlkreis, am Besprechungstisch mit max. 6 Personen) in der GST stattfinden. Im Eingangsbereich der GST wird auf die Hygieneregeln hingewiesen, Hand- und Flächen-Desinfektionsmittel, sowie Seife zum Händewaschen stehen zur Verfügung. Die sanitären Anlagen sind ebenfalls mit Desinfektionsmittel ausgestattet. Oberflächen, die häufig berührt werden, wie z.B. Türgriffe, Türöffner, Tischplatten und Armlehnen, werden nach jedem Treffen desinfiziert. Die Räume werden regelmäßig (nach Möglichkeit stündlich) gelüftet.

Zur Einhaltung der Abstandsregelung werden folgende Vorkehrungen getroffen:

(1) In der Küche darf sich immer nur 1 Person aufhalten. Es verweist darauf ein Schild an der

Küchentür.

(2) Am großen Besprechungstisch können max. 6 Personen sitzen. Der Besprechungstisch wird so eingerichtet, dass 6 Stühle im Mindestabstand bereit stehen. Der jeweilige Bereich für jeden Stuhl ist durch Markierungen am Boden gekennzeichnet.

(3) Da der Ein- und Ausgang durch eine Tür erfolgt, kann immer nur eine Person die Räume betreten/verlassen. Treffen zwei Personen an der Eingangstür zusammen, hat die austretende Person Vorrang gegenüber der eintretenden Person, die zudem im weiträumigen Flurbereich für den nötigen Sicherheitsabstand sorgt.

(4) Hinweise zur Wahrung des Sicherheitsabstandes und zur unter (3) genannten „Vorfahrtsregel“ befinden sich an der Eingangstür.

Treffen der ehrenamtlich Aktiven finden wenn möglich digital statt, bei Präsenztreffen ist die Gruppengröße auf 10 Personen aus 2 Haushalten begrenzt.

### Bildungsveranstaltungen im Haus der BUNDten Natur

Bildungsveranstaltungen sind nach Möglichkeit draußen (im Garten und im angrenzenden Kellinghusenpark) durchzuführen.

Bei Bildungsveranstaltungen im Haus der BUNDten Natur ist die Gruppengröße auf max. 9 Personen (inkl. Leitung) begrenzt. Der Gruppenraum ist so eingerichtet, dass die Teilnehmer\*innen an festen Plätzen sitzen und den Mindestabstand einhalten. Für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit entfallen das Abstandsgebot und die Begrenzung der Teilnehmerzahlen. Abstand wird dennoch – wenn möglich – weiterhin gehalten. Da der Ein- und Ausgang durch eine Tür erfolgt, kann immer nur eine Person die Räume betreten/verlassen. Treffen zwei Personen an der Eingangstür zusammen, hat die austretende Person Vorrang gegenüber der eintretenden Person. Im Haus ist die Wegeführung (Einbahnstraße) durch Pfeile markiert. Markierungen zum Einhalten des Abstands sind am Boden angebracht. Die Räume werden regelmäßig (mindestens stündlich) durch eine Stoß- bzw. Querlüftung gelüftet, für die Einhaltung sind die Leiter\*innen und Gruppensprecher\*innen verantwortlich. Hand- und Flächen-Desinfektionsmittel steht zur Verfügung, wird jedoch sicher vor den Kindern aufbewahrt. Die sanitären Anlagen sind mit Seife und Papiertüchern ausgestattet, zur Einhaltung der Abstandsregelung darf sich dort immer nur eine Person zurzeit aufhalten. Im Eingangsbereich befindet sich ein Aushang mit den geltenden Hygieneregeln. Oberflächen die häufig berührt werden, wie z. B. Türgriffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tischplatten sowie Sport-, Spiel- und Arbeitsmaterialien werden nach jedem Treffen/jeder Veranstaltung von den Leiter\*innen/Gruppensprecher\*innen gereinigt. Es dürfen keine Anschauungsobjekte zwischen den Teilnehmer\*innen herumgereicht werden. Toilettensitze, Armaturen und werden täglich mindestens einmal gereinigt. Getränke können in selbst mitgebrachten Flaschen oder Bechern oder durch personalisierbare Einwegflaschen genutzt werden.

### Bildungsangebote und Führungen im Freien

Bei umweltpädagogische Führungen (Wanderungen, Radtouren) ist die Gruppengröße auf max. 25 Personen begrenzt. Alle Veranstaltungen finden draußen statt, von einer Einkehr, dem Besuch

von Einrichtungen, wie z. B. Ausstellungen in geschlossenen Räumen, sowie der Benutzung von öffentlichem Nahverkehr wird abgesehen. Zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes bei Erklärungen, Vorführungen etc. werden die Teilnehmenden vorab über den Ablauf und die Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis gesetzt und die Leitung stellt die Einhaltung dieser während der Veranstaltung sicher. Teilnehmer\*innen, die sich nach mehrfacher Ermahnung nicht an die Anweisungen halten, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Es dürfen keine Anschauungsobjekte zwischen den Teilnehmer\*innen herumgereicht werden, d.h. Anschauungsobjekte werden nacheinander und ohne jeweilige Berührung angesehen oder stehen in ausreichend großer Anzahl zur Verfügung, dass jeder Teilnehmende sein „eigenes“ Anschauungsobjekt zur Verfügung hat.

Mund-Nasen-Schutz, sowie Handschuhe oder weitere persönliche Schutzausrüstung wird nicht gestellt und muss von den Teilnehmenden bei Bedarf selbst mitgeführt werden. Die Leitung führt jedoch Hand-Desinfektionsmittel mit und gibt dieses auf Nachfrage an die Teilnehmenden aus.

### Pflegeeinsätze

Pflegeeinsätze sind auf eine max. Gruppengröße von insgesamt 10 Personen aus 2 Haushalten begrenzt und finden ausschließlich draußen statt.

Teilnehmer\*innen bringen für die Einsätze benötigte Arbeitshandschuhe selber mit und – wenn möglich – auch die benötigten Werkzeuge. Bei der Benutzung von Werkzeugen, die vom BUND zur Verfügung gestellt und von mehreren Personen hintereinander genutzt werden, sind Arbeitshandschuhe zu tragen; es erfolgt zudem eine Desinfizierung der Griffe.

Mund-Nasen-Schutz, sowie Handschuhe oder weitere persönliche Schutzausrüstung wird nicht gestellt und muss von den Teilnehmenden bei Bedarf selbst mitgeführt werden. Die Leitung führt jedoch Hand-Desinfektionsmittel mit und gibt dieses auf Nachfrage an die Teilnehmenden aus.

## Grundlage

Der BUND Hamburg beruft sich bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Treffen insbesondere auf folgende Punkte der o.g. Verordnung

§ 5 Allgemeine Hygienevorgaben,

§ 9 Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen,

§ 19 Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht und

§ 25 Kinder- und Jugendarbeit

## Verordnungstext (Auszug)

### § 5 Allgemeine Hygienevorgaben

*(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben):*

- 1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend,*
- 2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,*
- 3. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet,*
- 4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,*
- 5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen,*
- 6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen,*
- 7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.*

*Die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 1 und 3 sind anwesende Personen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.*

*(2) Für alle Beschäftigten sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers*

*umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.*

*(3) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.*

## **§ 9 Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen**

*(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn die folgenden Vorgaben erfüllt werden:*

- 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,*
- 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,*
- 3. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,*
- 4. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,*
- 5. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen,*
- 6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt,*
- 7. der Ausschank alkoholischer Getränke ist unzulässig.*

*Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten §§ 13 und 15 entsprechend.*

*(2) § 4a Absatz 1 bleibt unberührt.*

## **§ 19 Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht**

*(1) Für den Betrieb staatlicher und privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung sowie für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern gelten die folgenden Vorgaben:*

- 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,*
  - 2. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,*
  - 3. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,*
- 3a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen, während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal sowie während körperlicher Betätigungen gemäß Absatz 2 abgelegt werden dürfen,*

*4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen,*

*5. die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass unterschiedliche Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten.*

*(2) Soweit der Betrieb nicht nach § 4b Absatz 1 untersagt ist, gelten für Musikschulen, Chöre, Tanzschulen, Anbieterinnen und Anbieter von künstlerischen Bildungsangeboten, Ballettschulen und Kinderschauspielschulen sowie selbstständige künstlerische Lehrerinnen und Lehrer, auch wenn sie an wechselnden Orten tätig sind, die Vorgaben nach Absatz 1. Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Tanz, Ballett, Gesang oder bei dem Spielen von Blasinstrumenten, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten. (...)*

## **§ 25 Kinder- und Jugendarbeit**

*Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit durch die Trägerin oder den Träger der Jugendhilfe ist zulässig. Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2. Eine betreute Gruppe soll nicht mit jungen Menschen anderer Gruppen durchmischt werden. Die Trägerin oder der Träger hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.*